

ERBEN + VERMÖGEN

4

6.4.2022

www.nwb.de

► **Schwerpunkt:**
Grundsteuerreform –
Auf der Zielgeraden

GRUNDSTEUERREFORM

- 107 NWB Datenbank: Praktische Umsetzung der Grundsteuerreform –
Muster und Checkliste
- 110 Die Grundsteuerreform geht in die Zielgerade –
Erklärungsvordrucke, Anwendungserlasse und Ländergesetze
Mathias Grootens
- 117 Software für die Bedarfsbewertung bei der neuen Grundsteuer –
Ein Vergleich der größten Anbieter für Steuerkanzleien
Ken Keiper

STRATEGISCHE VERMÖGENSPLANUNG

- 124 Vermögensstrukturierung und Nachfolgeplanung von Todes wegen
mit Minderjährigen – Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten
Dr. Michael Heuser

LEZTZWILLIGE VERFÜGUNG

- 133 Kein Abrücken von einer Enterbung allein und ohne Weiteres
durch handschriftlichen Zusatz – Anmerkung zu OLG Köln,
Beschluss v. 1.2.2021 - 2 Wx 22/21 - 2 Wx 27/21 (rkr.)
Christian Weiß

MARKTMONITOR

- 108 Boni zur Risikosteuerung nutzen
- 109 Der ESAP soll EU-weit Daten bereitstellen
- 109 Zwei neue Themen-ETFs und ein Dividenden-ETF

HERAUSGEBER:

Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Eckhard Wälzholz, Notar



Kein Abrücken von einer Enterbung allein und ohne Weiteres durch handschriftlichen Zusatz

Anmerkung zu OLG Köln, Beschluss v. 1.2.2021 - 2 Wx 22/21 - 2 Wx 27/21 (rkr.)

Christian Weiß*

In letzter Instanz hatte sich das OLG Köln letztlich mit der Frage zu befassen, ob die Erblasserin die ursprüngliche Enterbung einer Person durch handschriftlichen Zusatz wieder aufgehoben hat. Zutreffenderweise wurde dies i. E. abgelehnt, wie nachfolgend kurz skizziert wird.

KERNAUSSAGEN

- ▶ Die Erbfolge richtet sich nach dem Testament der Erblasserin aus dem Jahr 2018 in Verbindung mit der weiteren handschriftlichen Verfügung vom Folgetag. Dadurch hat die Erblasserin in Ausübung der dem Überlebenden im letzten Erbvertrag eingeräumten Änderungs- und Aufhebungsbefugnis die in jenem Erbvertrag vorgesehene (Vor- und Nach-)Erbfolge aufgehoben und eine abweichende Erbfolge angeordnet.
- ▶ Geklärt um eine gewillkürte Erbfolge, ist zu ermitteln, welche Personen die Erblasserin mit den verwendeten Bezeichnungen gemeint hat, wozu nicht stets ein vollständiger urkundlicher Nachweis der entsprechenden gesetzlichen Verwandtschaftsbezeichnungen erforderlich ist.
- ▶ Die Beteiligte zu 3. ist nicht Miterbin geworden. Der in blauer Schrift abgefasste Text enthält eindeutig ihre Enterbung. Dem in schwarzer Schrift geschriebenen Zusatz „Rosi“ kann nicht entnommen werden, dass die Erblasserin von dieser Enterbung wieder abrücken wollte. Dieser Zusatz eines Namens lässt mangels Beifügung irgendeiner Erklärung des Zwecks ebenso gut die Deutung zu, dass lediglich eine Ergänzung zu den im blauen Text lediglich durch die Initialen bezeichneten Vornamen der Beteiligten zu 3. beabsichtigt war. Für die Annahme eines Willens zur Änderung der Enterbung bildet der Zusatz keine tragfähige Grundlage; selbst wenn die Erblasserin krankheitsbedingt nicht mehr zum Schreiben längerer Texte in der Lage war.

hebungsvorbehalt für jeden der Ehegatten war vorgesehen. Nachdem der Ehemann vorverstorben war, verfasste die Witwe/Erblasserin im Jahr 2018 ein handschriftliches Schriftstück in blauer Schrift, in dem es u. a. inhaltlich lautete: „Meine Schwester R.W. wird keine Erbin, sondern die 2 Neffen und Nichte in Kanada ... und [KH] und [JR] alle zugleichen Teilen; Datum [und Unterschrift]“.

In schwarzer Schrift wurde am Ende der dritten Zeile des vorstehenden Textes „Rosi“ eingefügt. In einem weiteren, von der Erblasserin verfassten Schriftstück lautet es inhaltlich: „Weitere Verfügung! Den [Z-Verein] als Erbe aus dem Erbe ausschließen [...] (Datum und Unterschrift)“.

Durch Beschluss v. 23.4.2019 wies die Nachlassrichterin auch einen Antrag der Beteiligten zu 3. auf Erteilung eines sie als Vorerbin ausweisenden Erbscheins zurück. Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt, unter „Rosi“ könne nicht Frau WM aufgefasst werden: Dem Antrag der Beteiligten zu 3. stehe entgegen, dass auf der Grundlage der darin geregelten Änderungsbefugnis, die im letzten Erbvertrag angeordnete Nacherbfolge spätestens mit der Verfügung aus dem Jahr 2018 („den Z-Verein aus dem Erbe ausschließen“) aufgehoben worden sei. Es bestünden weder Zweifel am Testierwillen, noch an der Testierfähigkeit der Erblasserin. Herr JHK sei laut eidesstattlicher Versicherung des Beteiligten zu 4. und nach Angabe von Frau WM am 5.11.2019 verstorben.

Mit notarieller Urkunde v. 10.9.2019 hatten die Beteiligten zu 1. und 2. sodann beantragt, einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der sie beide, den Beteiligten zu 4. sowie JHK und SJK als Erben zu je $\frac{1}{3}$ ausweist: Bei dem Beteiligten zu 4.; sowie JHK und SJK handele es sich um die im Testament genannten Neffen und die Nichte im Ausland. Diesem Antrag war die Beteiligte zu 3. mit der Auffassung entgegengetreten, auch sie selbst sei Miterbin geworden. Der Beteiligte zu 4. hatte seine Beteiligung am Verfahren beantragt.

I. Erstinstanzliche Erwägungen¹

In einem Erbvertrag hatten die Erblasserin und ihr Ehemann unter Aufrechterhaltung der gegenseitigen Alleinerbeneinsetzung durch den Erstversterbenden die vorangegangene, letztwillige Verfügung aufgehoben. Zur alleinigen Vorerbin des Überlebenden war die Beteiligte zu 3., die Schwester der Erblasserin, und zum alleinigen Nacherben des Überlebenden der „Z-Verein“² eingesetzt worden. Ein Änderungs- und Auf-

* Rechtsanwalt, Fachanwalt InsR, Testamentsvollstrecker (AGT), Christian Weiß ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek.

¹ Verkürzt.

² Daten, Orte und Namen zu Veröffentlichungszwecken pseudonymisiert.

Die Beteiligte zu 3. hat mit notarieller Urkunde v. 30.7.2020 ihrerseits beantragt, einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 1. bis 4. sowie JHK und SJK als Erben zu je $\frac{1}{3}$ Anteil ausweist.

Mit dem am 10.11.2020 erlassenen Beschluss v. 6.11.2020 hatte die Nachlassrichterin die Tatsachen, die zur Begründung des Antrages der Beteiligten zu 1. und 2. erforderlich waren, für festgestellt erachtet und den Antrag der Beteiligten zu 3. zurückgewiesen: maßgeblich für die Erbfolge sei das Testament aus dem Jahr 2018, durch das ausschließlich die Beteiligten zu 1. und 2. sowie die drei Kinder des Bruders der Erblasserin im Ausland zu Erben berufen seien. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherungen des Beteiligten zu 4. und von Frau SJK bestehe die Überzeugung, dass es sich bei den im Erbscheinsantrag v. 10.9.2019 genannten Personen um die im Testament v. 5.4.2018 genannten Verwandten aus dem Ausland handele. Dem Zusatz „Rosi“ sei keine Wiedereinsetzung der Beteiligten zu 3. zur Miterbin zu entnehmen. Gegen diese Auslegung wendete sich die Beteiligte zu 3. mit ihrer fristgerechten und auch sonst zulässigen Beschwerde. Sie machte im Wesentlichen geltend, dem Zusatz „Rosi“ im handschriftlichen Testament sei zu entnehmen, dass sie zur Miterbin eingesetzt worden sei.³

II. Ausführungen des OLG Köln

Das OLG Köln bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung inhaltlich und i. E. zurecht in Gänze. Das Beschwerdevorbringen rechtfertige keine andere Beurteilung: Die Erbfolge richte sich nach dem Testament der Erblasserin aus dem Jahr 2018 i. V. mit der weiteren Verfügung vom Folgetag. Dadurch habe die Erblasserin in Ausübung der dem Überlebenden im letzten Erbvertrag eingeräumten Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis die in jenem Erbvertrag vorgesehene (Vor- und Nach-)Erbfolge aufgehoben und eine abweichende Erbfolge angeordnet. Testierwille und Testierfähigkeit unterlägen keinen durchgreifenden Zweifeln.⁴

Es stehe zudem zu ausreichender Überzeugung ferner fest, dass neben den Beteiligten zu 1. und 2. der Beteiligte zu 4. sowie JHK und SJK Erben geworden sind. Gehe es wie vorliegend um eine gewillkürte Erbfolge, so sei zu ermitteln, welche Personen der Erblasser mit den verwendeten Bezeichnungen gemeint habe; wozu nicht stets ein vollständiger urkundlicher Nachweis der entsprechenden gesetzlichen Verwandtschaftsbezeichnungen erforderlich sei. Insoweit habe das Nachlassgericht zutreffend darauf abgestellt, dass sich aus nicht von anderen Beteiligten infrage gestellten, an Eides Statt versicherten Angaben des Beteiligten zu 4. und der Frau SJK ergäbe, dass die beiden selbst und der inzwischen verstorbene JHK als die im Ausland lebenden Kinder des Bruders HTK die von der Erblasserin im Testament als Neffen bzw. Nichte bezeichneten drei Personen sind.

Lediglich ergänzend sei festzustellen, dass darüber hinaus der Beteiligte zu 4. und Frau SJK jeweils durch Abstammungsurkunde belegt haben, Kinder des Bruders HTK zu sein. Soweit der Beteiligte zu 4. einen weiteren Neffen und eine weitere Nichte als Kinder eines weiteren Bruders der Erblasserin (JK)

erwähne, sei nichts dafür ersichtlich, dass diese anstelle der vorstehend genannten drei Personen die von der Erblasserin gemeinten Verwandten im Ausland sein könnten.

Der Senat trete ferner der Auslegung des Nachlassgerichts bei, dass nach dem Testament der Erblasserin aus dem Jahr 2018 die Beteiligte zu 3. nicht Miterbin geworden ist: Der in blauer Schrift abgefasste Text enthalte, wie auch die Beschwerde nicht in Abrede stelle, eindeutig ihre Enterbung. Wie das Nachlassgericht zutreffend ausgeführt hat, könne dem in schwarzer Schrift geschriebenen Zusatz „Rosi“ nicht entnommen werden, dass die Erblasserin von dieser Enterbung wieder abrücken wollte. Denn dieser Zusatz eines Namens lasse mangels Beifügung irgendeiner Erklärung des Zwecks ebenso gut die Deutung zu, dass lediglich eine Ergänzung zu den im blauen Text lediglich durch die Initialen bezeichneten Vornamen der Beteiligten zu 3. beabsichtigt war, ohne dass damit ein Regelungsinhalt in irgendeiner Form bezweckt werden sollte.

Insbesondere für die Annahme eines Willens zur Änderung der Enterbung bilde der Zusatz keine tragfähige Grundlage; auch nicht, wenn die Erblasserin krankheitsbedingt nicht mehr zum Schreiben längerer Texte in der Lage war. So lasse dies nicht den Schluss darauf zu, dass mit dem lediglich aus einem Namen bestehenden Zusatz etwas Bestimmtes beabsichtigt wurde, was lediglich nicht in längerer Form niedergeschrieben werden konnte. Nichts anderes gelte unter weiterer Berücksichtigung der vorausgegangenen letztwilligen Verfügungen. Denn der Umstand, dass die Beteiligte zu 3. vorausgehend umfänglich als Erbin bedacht worden war, gebe nichts für die Annahme her, die Erblasserin habe die nachfolgende Enterbung im Testament aus 2018 anschließend wieder rückgängig machen wollen. Für die Auslegung des Testaments sei ebenso unmaßgeblich, ob der Beteiligte zu 4. sich nicht vorstellen konnte, dass die Erblasserin die Beteiligte zu 3. enterben wollte, sondern nach seinen Angaben ein sehr enges Verhältnis zu ihr gepflegt habe. Letztlich bleibe die Bedeutung des Zusatzes offen, was zulasten der Beteiligten zu 3. gehe, die die Feststellungslast für eine Abänderung der niedergeschriebenen Enterbung trifft.⁵

AUTOR



Christian Weiß,
Rechtsanwalt, Fachanwalt InsR, Testamentsvollstrecker (AGT),
ist Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek, Mitglied
des bundesweit tätigen Teams Nachlassvermögensverwaltung,
und auch als Nachlasspfleger/Testamentsvollstrecker/Insolvenz-
verwalter überwiegend in Nachlass-Insolvenzen tätig.

³ OLG Köln, Beschluss v. 1.2.2021 - 2 Wx 22/21 - 2 Wx 27/21, S. 3 bis 5 f.

⁴ OLG Köln, Beschluss v. 1.2.2021 - 2 Wx 22/21 - 2 Wx 27/21, S. 6.

⁵ So insgesamt OLG Köln, Beschluss v. 1.2.2021 - 2 Wx 22/21 - 2 Wx 27/21, S. 7 f.